



## Bedingungen für die girocard (Debitkarte)

### I. Geltungsbereich

Die von der C24 Bank GmbH (im Folgenden „Bank“) ausgegebene Girocard ist eine Debitkarte (im Folgenden „C24 girocard“ genannt). Der Kunde kann die C24 girocard, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen.

#### 1. Verwendungsmöglichkeiten

##### (1) In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind („girocard-Terminals“).

##### (2) Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN)

- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.

### II. Allgemeine Regeln

#### 2. Ausgabe der C24 girocard

Die C24 girocard wird als physische C24 girocard oder als digitale C24 girocard zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben. Diese Sonderbedingungen gelten für die physische und die digitale C24 girocard gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

#### 3. Karteninhaber

Die C24 girocard kann nur auf den Namen des Kontoinhabers ausgestellt werden.

#### 4. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf Verfügungen mit seiner C24 girocard nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Dispositionskredits vornehmen. Auch wenn der Kunde diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der C24 girocard entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

#### 5. Rückgabe der C24 girocard

Die C24 girocard bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die C24 girocard ist nur für den auf der C24 girocard angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der C24 girocard ist die Bank berechtigt, die alte C24 girocard zurückzuverlangen *bzw. die*

*Löschung der digitalen C24 girocard zu verlangen oder selbst zu veranlassen*<sup>1</sup>. Endet die Berechtigung, die C24 girocard zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Kunde die C24 girocard unverzüglich an die Bank zurückzugeben *bzw. die digitale C24 girocard zu löschen*<sup>1</sup>.

## 6. Sperrung und Einziehung der C24 girocard

Die Bank darf die C24 girocard sperren und den Einzug der C24 girocard (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen, *bzw. die Löschung der digitalen C24 girocard verlangen oder diese selbst veranlassen*<sup>1</sup>,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der C24 girocard dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der C24 girocard besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder *Löschung*<sup>1</sup> unterrichten. Die Bank wird die C24 girocard entsperren oder diese durch eine neue C24 girocard ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

## 7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

### (1) Unterschrift

Sofern die C24 girocard ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Kunde die C24 girocard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

### (2) Sorgfältige Aufbewahrung der C24 girocard

Die C24 girocard ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf nicht unbeaufsichtigt aufbewahrt werden, da sie (zum Beispiel im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der C24 girocard ist Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre oder *Löschung*<sup>1</sup> tätigen.

### (3) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der C24 girocard vermerkt, *bei einer digitalen C24 girocard nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert*<sup>1</sup> oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der C24 girocard kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

### (4) Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

**(a)** Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl seiner C24 girocard, *des mobilen Endgeräts mit digitaler C24 girocard*<sup>1</sup>, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von seiner C24 girocard oder PIN fest, so ist die Bank und zwar möglichst der C24 Kundenservice unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Kunde auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Tel. 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank und die IBAN angegeben werden.

Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt die für das betreffende Konto ausgegebene C24 girocard für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kunden gesondert mitgeteilt. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

---

<sup>1</sup> Der kursiv gedruckte Text ist nur relevant, wenn eine digitale Karte ausgegeben wurde.

**(b)** Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner C24 girocard gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von C24 girocard oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

**(c)** Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten C24 girocard berechnet die Bank dem Kontoinhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

**(d)** *Durch die Sperre der C24 girocard bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.<sup>1</sup>*

**(e)** Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

## 8. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Kunden

Mit dem Einsatz der C24 girocard erteilt der Kunde die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Kunde die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank, die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden verarbeitet, übermittelt und speichert.

## 9. Reservierung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß Nummer 4 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Kunde auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den reservierten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

## 10. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Kunde die Kartenzahlung nicht gemäß Nummer 8 autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die C24 girocard gesperrt ist.

Hierüber wird der Kunde über das Terminal, an dem die C24 girocard eingesetzt wird, unterrichtet.

## 11. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

## 12. Entgelte und deren Änderung

Die vom Kunden gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Für Änderungen zu den Entgelten siehe Nr. 11 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **13. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang**

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der C24 girocard getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

## **14. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers**

### **(1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung**

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der C24 girocard an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

### **(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung**

**(a)** Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der C24 girocard an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

**(b)** Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

**(c)** Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

**(d)** Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kunden nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

### **(3) Schadensersatz wegen Pflichtverletzung**

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 14 Abs. 1 oder Nummer 14 Abs. 2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der C24 girocard in einem

Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>2</sup>, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

#### **(4) Haftungs- und Einwendungsausschluss**

**(a)** Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 14 Abs. 1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 14 Abs. 3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

**(b)** Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## **15. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen**

### **(1) Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige**

**(a)** Verliert der Kunde seine C24 girocard oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der C24 girocard an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,

so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob der Kunde an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigen Missbrauch ein Verschulden trifft.

**(b)** Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1 (a), wenn

- es dem Kunden nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der C24 girocard oder *des mobilen Endgeräts mit der digitalen C24 girocard*<sup>1</sup> vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken oder

---

<sup>2</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Nordirland sowie Zypern.

- der Verlust der C24 girocard durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

**(c)** Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der C24 girocard in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>2</sup>, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertreten- den Mitverschuldens.

**(d)** Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der C24 girocard oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- er die persönliche Geheimzahl auf der physischen C24 girocard vermerkt oder zusammen mit der physischen C24 girocard verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Kunden mitgeteilt wurde),
- *er die persönliche Geheimzahl der digitalen C24 girocard im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat,<sup>1</sup>*
- er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

**(e)** Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die C24 girocard geltenden Verfügungsrahmen.

**(f)** Abweichend von Abs. 1 (a) und (c) ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat (z.B. bei Kleinbetragszahlungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 dieser Bedingungen) oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die PIN), Besitz (das ist die C24 girocard) oder Sein (etwas, das der Kunde ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

**(g)** Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Abs. 1 (a), (c) und (d) verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

**(h)** Die Absätze 1 (b) und (e) bis (g) finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

## **(2) Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige**

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der C24 girocard, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von C24 girocard oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten und
- Verwendung der C24 girocard an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Kunde in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

## III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

### 16. Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

#### (1) Verfügungsrahmen der C24 girocard

Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen sind für den Kunde nur im Rahmen des für die C24 girocard geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der C24 girocard an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der C24 girocard durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der C24 girocard überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Kunde darf den Verfügungsrahmen der C24 girocard nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit dem C24 Kundenservice eine Änderung des Verfügungsrahmens der C24 girocard für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren.

#### (2) Fehleingabe der Geheimzahl

Die C24 girocard kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der C24 girocard die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kunde kann über die App eine neue PIN vergeben. Alternativ kann der Kunde sich in diesem Fall mit dem C24 Kundenservice in Verbindung setzen.

#### (3) Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamation

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Kunden ausgegebenen C24 girocard verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Kunden aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

#### (4) Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit, bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Kunden nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.